



Vorlage	Drucksachen-Nr: V/2024/246								
Erstellt durch: Bürgermeister-Büro	Status: öffentlich								
Situation der Vereine im Bürgerhaus Merkstein hier: Allgemeine Sachstandsdarstellung sowie Bürgeranregung nach § 24 GO NRW der SJD - Die Falken, OV Merkstein									
Beratungsfolge:	TOP: _____								
Datum Gremium	<table border="1"><tr><th>Einst.</th><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></table>	Einst.	Ja	Nein	Enth.				
Einst.	Ja	Nein	Enth.						
25.06.2024 Rat der Stadt Herzogenrath									

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat übt gem. § 11a) der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath sein Rückholrecht bezüglich des Beratungsrechts des Ausschusses für Hochbau und Gebäudemanagement aus und entscheidet in eigener Zuständigkeit.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die bereits angelaufenen Unterstützungsmaßnahmen für die Vereine weiter zu intensivieren und alle rechtlich zulässigen und verantwortbaren Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen auf alle Vereine so gering wie möglich zu halten. Dabei ist insbesondere Hilfe bei der Suche geeigneter Alternativräume zu leisten. Die weiteren Beratungen zu der Thematik sollen im Ausschuss für Hochbau und Gebäudemanagement fortgeführt werden.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ keine Auswirkungen
- ☐ positive Auswirkungen
- ☐ negative Auswirkungen

Sachverhalt:

Das über 110 Jahre alte Bürgerhaus in der Comeniusstraße dient einer Vielzahl von Vereinen als Sitz sowie Versammlungsstätte. Der umfassende Gebäudekomplex ist teilweise unterkellert, weist bis zu drei Geschosse auf und war bis 1996 als Schulgebäude in Nutzung.

Im Frühjahr 2024 erstellte Brandschutzkonzepte sowie brandschutztechnische Stellungnahmen weisen für das Gebäude diverse Mängel aus. Hierüber hat die Verwaltung den Haupt- und Finanzausschuss - entgegen der Darstellung etwa des CDU-Fraktionsvorsitzenden - bereits bei seiner Sitzung am 04.06.2024 informiert. Am 10.06.2024 wurden hierüber in einem zweistündigen Termin und erneut am 12.06.2024 bei einer Zoom-Konferenz die Vereine

informiert. Zwischenzeitlich wurde die Thematik auch in der Einwohnerfragestunde des Ausschusses für Hochbau und Gebäudemanagement (AHG) besprochen.

Die Verwaltung hat erreicht, dass entgegen erster Annahmen eine Vielzahl von Räumen weiter verwendet und durch die Vereine genutzt werden kann. Gleichwohl verfügt die Verwaltung aufgrund der hier in Rede stehenden Güter des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nur über einen äußerst geringen Ermessensspielraum. Gefährdungen, die die körperliche Unversehrtheit der Nutzerinnen und Nutzer städtischer Immobilien betreffen, sind auszuschließen und können nicht Gegenstand eines Abwägungsprozesses sein.

Die Verwaltung hat immer wieder deutlich gemacht und ist nach Kräften bestrebt, die Konsequenzen für die Vereinslandschaft so gering wie möglich zu halten. Diverse Koordinationsgespräche, Hilfestellungen und Abstimmungen, das Bereitstellen von Containern, die Eruierung alternativer Unterbringungsmöglichkeiten und viele weitere Maßnahmen sollen den Vereinen Unterstützung sein. Diese Unterstützungen sollen im Sinne der Bürgeranregung für den Antragsteller aber ebenso auch für alle weiteren betroffenen Vereine gelten.

Gleichzeitig ist den Fakten jedoch auch ins Auge zu blicken. Das über 110 Jahre alte Gebäude ist augenscheinlich in die Jahre gekommen, der Sanierungs- und Erhaltungsaufwand ist hoch und die Brandgefahr real. Eine Weiternutzung ohne Einschränkungen ist nicht zu verantworten. Nicht auszudenken, was bei einem Brand mit Personenschaden geschähe.

Die Verwaltung ist davon überzeugt, dass mit den Vereinen gemeinsam ein Prozess gelingen kann, das Beste aus der Situation zu machen. Über die zwischenzeitlichen Entwicklungen wird in der Sitzung mündlich berichtet.

Anlage/n:

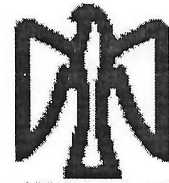
Bürgeranregung (öffentlich, um persönliche Daten geschwärzt)

Bürgeranregung (ungeschwärzt, nichtöffentlich)

Brandschutztechnische Stellungnahme sowie Brandschutzkonzept (öffentlich)

SJD – Die Falken – Merkstein

www.sjd-die-falken-merkstein.info



SJD – sozialistische Jugend Deutschlands

Herzogenrath, den 12.6.2024

An den Rat der Stadt Herzogenrath
Rathausplatz 1
52134 Herzogenrath

Stadt Herzogenrath				
Der Bürgermeister				
Eing.:		13. Juni 2024		
1/1	+	R	Vb	tR

Bürgeranregung nach § 24 Gemeindeordnung Räume für die SJD – Die Falken, OV Merkstein

Die Stadt Herzogenrath verhilft der SJD-Die Falken zu Räumlichkeiten, in denen der Jugendverband seine Arbeit weiterführen kann.
Sie lässt den Falken die Möglichkeit, ihr Material auch über den 30.6. hinaus im Bürgerhaus zu lagern, bis eine Nachfolgeregelung gefunden ist.
Sie unterstützt die Falken bei der Suche nach geeigneten Gruppenräumen und übernimmt, wenn erforderlich, angemessene Mietkosten.

Begründung

Die SJD-Die Falken, OV Merkstein ist seit 1980 in dem Gebäude Comeniusstraße tätig. Die Räume wurden uns kostenlos von der Stadt Herzogenrath zur Verfügung gestellt. Es ist uns in den vergangenen 44 Jahren gelungen, sehr viele – zumeist benachteiligte – Kinder und Jugendliche anzusprechen und auf ihrem Weg zu begleiten. Ein Schwerpunkt unserer Arbeit ist die Integration von jungen Menschen mit – unterschiedlichem – Migrationshintergrund, besonders von geflüchteten Kindern und Jugendlichen. Dazu tragen unsere Hausaufgabenhilfe, unsere Sprachcamps, unsere Kulturprojekte und unsere vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geförderten Integrationsprojekte bei. Diese Arbeit wollen wir fortsetzen - zum Wohl der Kinder und Jugendlichen in Herzogenrath und auch zum Wohl der Stadtgesellschaft.
Am 30.6.2024 müssen wir überraschend das Bürgerhaus verlassen. Wir haben noch keine Räumlichkeiten, in denen wir unsere Arbeit fortsetzen können.

[Redacted signature area]



Brandschutzkonzept

Stand 01.02.2024

Auftrags-Nr.: 16 047 17/23

Bauvorhaben / Projekt: Bewertung Bürgerhaus Merkstein
Comeniusstraße 7
D - 52134 Herzogenrath

Bauherr: Stadt Herzogenrath
Rathausplatz 1
D - 52134 Herzogenrath

Inhalt	Seite
1. Auftrag und Sachverhalt:	4
1.2 Sachverhalt / Beschreibung des Objektes:	4
1.3 Angaben zur Nutzung und zum Sachstand:	5
1.4 Baurechtliche Einordnung:	5
2. Beurteilungsgrundlagen:	8
3. Brandschutzkonzept nach §9 BauPrüfVO:	9
3.1 Zu- und Durchfahrten sowie Flächen für die Feuerwehr:	9
3.2 Löschwasserversorgung:	10
3.3 Löschwasser-Rückhalteanlagen:	10
3.4. System der äußeren und der inneren Abschottungen, Anforderungen an Bauteile und Baustoffe:	10
3.4.1 Tragende und aussteifende Bauteile:	11
3.4.2 Brandabschnitte:	11
3.4.3 Trennwände / Innenwände:	12
3.4.4 Rohr- und Elektroleitungen :	12
3.4.5 Baustoffe:	13
3.4.6 Installationsschächte und -kanäle:	13
3.4.7 Feuerschutzabschlüsse / Rauchschutztüren:	13
3.4.8 Feststellungsanlagen:	14
3.4.9 Außenwände / Außenwandverkleidungen:	14
3.4.10 Decken und Dächer:	15
3.5 Rettungswege:	16
3.5.1 Ausgänge und Türen:	17
3.5.2 Treppen und Treppenraum:	17
3.5.3 Flure:	20
3.5.4 Aufzüge:	20
3.5.5 Kennzeichnung der Rettungswege:	20
3.6 Höchstzulässige Zahl der Nutzer der baulichen Anlage:	21
3.7 Brandschutztechnische Anforderungen an d. haustechnischen Anlagen:	21
3.7.1 Feuerstätten:	21
3.7.2 Elektrische Anlagen:	21
3.7.3 Blitzschutzanlage:	22

Inhalt	Seite
3.8	Lage, Anordnung und Bemessung der Rauch- / Wärmeabzugsanlagen: 22
3.9	Alarmierungseinrichtungen: 22
3.10	Lage, Anordnung und Bemessung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte zur Brandbekämpfung: 23
3.10.1	Feuerlöscher: 23
3.10.2	Wandhydranten/ Steigleitungen: 23
3.11	Sicherheitsstromversorgung und Funktionserhalt elektr. Leitungsanlagen: 24
3.12	Hydrantenpläne mit Darstellung der Löschbereiche: 24
3.13	Lage und Anordnung der Brandmeldeanlagen: 24
3.14	Feuerwehrpläne: 25
3.15	Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung: 25
3.15.1	Brandschutzordnung: 25
3.15.2	Brandschutzbeauftragter: 26
3.15.3	Brandschutz während der Bauzeit: 26
3.15.4	Flucht- und Rettungspläne: 26
3.15.5	Wartung und Prüfung der sicherheitstechnischen Anlagen: 26
3.16	Abweichungen nach §69 bzw. Erleichterungen nach §50 BauO NRW: 28
3.17	Rechenverfahren zur Ermittlung von Brandschutzklassen nach Methoden des Brandingenieurwesens: 28
4.	Zusammenfassung: 29

Anhang

16 047	Brandschutzkonzept: Bewertung Bürgerhaus Merkstein in Herzogenrath Seite 4	Ingenieurbüro LAMBRECHT
---------------	---	------------------------------------

1. Auftrag und Sachverhalt:

Die Auftragserteilung erfolgte am 26.10.2021 durch den Bauherrn für:

Bewertung Bürgerhaus Merkstein
 Comeniusstr. 7
 D - 52134 Herzogenrath

Das Gesamtgebäude soll brandschutztechnisch bewertet werden. Im Rahmen des Bauantrags erfolgt die Erstellung eines Brandschutzkonzeptes auf der Grundlage der z. Zt. gültigen Vorschriften und Normen.

Das Konzept soll den angestrebten Endzustand in Bezug auf den Brandschutz darstellen.

1.2 Sachverhalt / Beschreibung des Objektes:

Der teilweise unterkellerte Gebäudekomplex weist bis zu drei Geschosse auf, in denen eine Kindertagesstätte, ein erdgeschossiger Veranstaltungsbereich und diverse Vereinsräume untergebracht sind. Das Gebäude wurde 1914 vom Eschweiler Bergwerksverein als Schulgebäude errichtet und diente bis 1996 u.a. als Grundschule. Zurzeit wird das ehem. Schulgebäude als Bürgerhaus Merkstein genutzt.

Die Gebäudeteile wurden in Massivbauweise errichtet und weisen eine harte Bedachung auf.

Die drei Hauptbereiche (Kindertagesstätte, Veranstaltungsbereiche und Vereinsbereiche) bilden eigenständige Brandabschnitte, die zusätzlich durch die Decken unterteilt sind.

Der Bereich der Kindertagesstätte weist einen Hausalarm auf.

Die Geschosse werden über drei außenliegende, notwendige Treppenräume erschlossen. Weiterhin ist eine Außentreppe (Stahlbau) als Flucht- und Rettungsweg aus dem Obergeschoss vorhanden.

Zur Überbrückung der unterschiedlichen Geländehöhen weist der Bereiche des Kindergartens einige Außentreppe auf.

16 047	Brandschutzkonzept: Bewertung Bürgerhaus Merkstein in Herzogenrath Seite 5	Ingenieurbüro LAMBRECHT
---------------	---	------------------------------------

1.3 Angaben zur Nutzung und zum Sachstand:

Es handelt sich um die Bewertung eines genehmigten, bestehenden Gebäudes. Aufgrund der bergbaubedingten Senkungen wurden mehrere Ertüchtigungsarbeiten durchgeführt (z. B. die Errichtung von Brandschutztüren und statische Ertüchtigungen in mehreren Geschossen).

1.4 Baurechtliche Einordnung:

Der Gebäudekomplex fällt nach §2 BauO NRW in die Gebäudeklasse 5, früher Kategorie 'Gebäude mittlere Höhe' (Höhe Fußboden oberste Nutzungsebene > 7,0 m und < 22,0 m über Geländeoberkante).

Der erdgeschossige, brandschutztechnisch abgetrennte Veranstaltungsbereich gilt als Gebäude geringer Höhe.

Weiterhin gilt das Gebäude nach §54, Abs. 1, und §68, Abs. 1, der Bauordnung Nordrhein-Westfalen als bauliche Anlage besonderer Art oder Nutzung.

Die Sonderbauverordnung (Versammlungsstätten) findet für den erdgeschossigen Bereich Anwendung.

Versicherungsrechtliche Aspekte und Maßnahmen, die sich aus arbeitsschutz-, gewerberechtlichen oder sonstigen Regelungen ergeben, sind nicht Bestandteil des Brandschutzkonzeptes. Derartige Belange sind mit der entsprechenden Behörde bzw. Versicherung abzuklären.

16 047	Brandschutzkonzept: Bewertung Bürgerhaus Merkstein in Herzogenrath Seite 6	Ingenieurbüro LAMBRECHT
--------	---	-----------------------------------

1.5 Schutzziel

Allgemeine Schutzzieldefinition

Die diesem Brandschutzkonzept zugrundeliegenden Schutzziele werden aus den öffentlich-rechtlichen Vorgaben sowie aus den Vorgaben des Bauherrn abgeleitet.

Die drei wesentlichen Schutzziele sind dabei:

- der Schutz der Personen im betrachteten Gebäudekomplex im Fall eines Brandes (Selbstrettung)
- die Ermöglichung eines Löschangriffs der Feuerwehr (Brandbekämpfung und Fremdrettung)
- der Umwelt- und Sachschutz

Zur Erreichung dieser Schutzziele werden im Rahmen der vorliegenden Brandschutzkonzeption geeignete Maßnahmen vorgesehen. Dabei wird für das betrachtete Gebäude auf eine Vielzahl von möglichen baulichen und anlagentechnischen Maßnahmen zum Brandschutz zurückgegriffen, die überwiegend miteinander kombiniert eingesetzt sind. Maßnahmen zur Erreichung der Schutzziele im betrachteten Gebäude sind insbesondere:

- Bauteil- und Baustoffauswahl (z. B. Baustoffe und Bauteile mit erhöhtem Feuerwiderstand)
- bauliche Maßnahmen (z. B. Flucht- und Rettungswege)
- Maßnahmen für die manuelle Brandbekämpfung (z. B. Feuerlöscher)

Die grundsätzlichen Anforderungen an die Sicherheit des betrachteten Gebäudes ergeben sich aus

§ 3 BauO NRW:

„(1) Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden, dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen. Anlagen müssen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung die allgemeinen Anforderungen des Satzes 1 ihrem Zweck entsprechend dauerhaft erfüllen und ohne Missstände benutzbar sein.“

Im § 14 BauO NRW werden darüber hinaus speziell für den Brandschutz die folgenden vier allgemeinen Schutzziele definiert:

16 047	Brandschutzkonzept: Bewertung Bürgerhaus Merkstein in Herzogenrath Seite 7	Ingenieurbüro LAMBRECHT
---------------	---	------------------------------------

Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Der Personenschutz genießt dabei immer die oberste Priorität.

Besondere Schutzziele

Besondere, über die allgemeinen Schutzziele hinausgehende Schutzziele ergeben sich für die betrachteten Gebäude nicht.

16 047	Brandschutzkonzept: Bewertung Bürgerhaus Merkstein in Herzogenrath Seite 8	Ingenieurbüro LAMBRECHT
---------------	---	------------------------------------

2. Beurteilungsgrundlagen:

Alle Vorschriften kommen in der z. Zt. gültigen Fassung zur Anwendung:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

(BauO NRW) in der Fassung vom 15.12.2018

Sonderbauverordnung, Teil 1 Versammlungsstätten

SBauVO vom 01.09.2019

Brandschutztechnische Musterlösungen für Kindertagesstätten

BFT Cognos Juli 2013

Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen

(LöRüRL) vom 14.10.1992

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

DIN 4102, Teil 4 vom Mai 1995

Technische Regeln für Arbeitsstätten „Maßnahmen gegen Brände“

ASR A2.2, Ausgabe: Mai 2018

Technische Regeln für Arbeitsstätten Fluchtwege, Notausgänge

ASR A2.3, Ausgabe August 2007; letzte Änderung 2017

Die Liste der oben aufgeführten Beurteilungsgrundlagen ist nicht abschließend und gibt nur die wesentlichen Vorschriften und Regelwerke an. Im folgenden Text können weitere Quellen genannt werden. Die Regelwerke sind in ihrer jeweils zur Erstellung des Brandschutzkonzeptes aktuellen Fassung gültig, es sei denn, es wird im Folgenden ausdrücklich auf einen anderen Stand verwiesen.

Pläne: Lageplan, Grundrisse, Schnitt Stand 2021

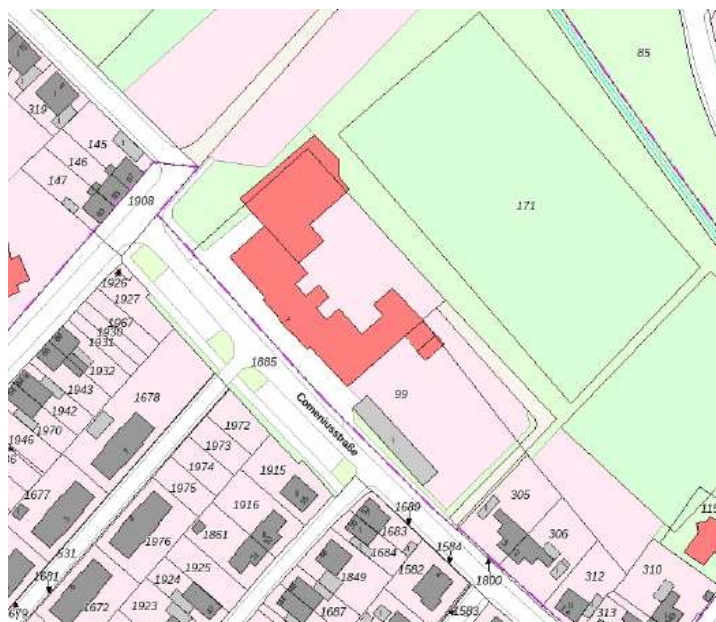
3. Brandschutzkonzept nach §9 BauPrüfVO:

3.1 Zu- und Durchfahrten sowie Flächen für die Feuerwehr:

Für die Feuerwehraufstell- und Bewegungsfläche sind folgende Kriterien zu erfüllen: nach §5 BauO NRW sind Flucht- & Rettungswege auf dem Grundstück so anzulegen, dass die zu rettenden Personen auf einem mindestens 1,00 m breiten Gehsteig öffentliche Verkehrsflächen erreichen können.

Konzeption:

- Aufstell- und Bewegungsflächen für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr sind gewährleistet. Die Fluchtwege aus dem Erdgeschoss des Vereinsbereichs sind geländeseitig nicht ebenerdig und benötigen die Nutzung von Hilfsgeschäften erreicht werden. Es sind mehrere bauliche Rettungswege aus dem Obergeschoss im Neubau vorhanden.
- Das Gebäude steht auf dem Gelände an der Comeniusstraße in Herzogenrath. Alle Gebäudeteile sind von mehreren Seiten erreichbar, eine vollständige Umfahrt des Gesamtgebäudes existiert nicht. Die Rückseite ist über eine östlich gelegene Feuerwehrezufahrt möglich und weist eine Aufstellfläche für die Feuerwehr auf.



3.2 Löschwasserversorgung:

Um ein Gebäude in diesem Baugebiet ausreichend mit Löschwasser zu versorgen, müssen nach dem Arbeitsblatt W405 – Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung - mindestens 1.600 l/min zur Verfügung stehen, die entspricht einer Menge von 96 m³/h.

Konzeption:

- Es handelt sich um die Bewertung eines genehmigten Gebäudes.
- Durch die vorhandenen Unterflur-Hydranten in der unmittelbaren Umgebung wird der erforderliche Löschwasserbedarf sichergestellt.

3.3 Löschwasser-Rückhalteanlagen:

Gemäß Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern von wassergefährdenden Stoffen (LÖRÜRL), in der Fassung vom 14.10.1992, Abs. 1, ist eine Löschwasserrückhaltung nicht notwendig.

3.4. System der äußeren und der inneren Abschottungen, Anforderungen an Bauteile und Baustoffe:

Die Landesbauordnung (BauO NRW) regelt die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und an die Brennbarkeit der Baustoffe. Baustoffe und (Sonder-) Bauteile werden nach ihrem Brandverhalten bewertet.

3.4.1 Tragende und aussteifende Bauteile:

Gemäß BauO Nordrhein-Westfalen sind tragende und aussteifende Wände und Stützen für Gebäude der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig (F90), entsprechend §27, Abs. 1 auszuführen, für Gebäude geringer Höhe gilt die Anforderung feuerhemmend. Die Gebäudeabschlusswände sind in der Bauart einer Brandwand zu erstellen (§30 BauO NRW).

Gemäß SBauVO §3 sind tragende und aussteifende Wände und Stützen für erdgeschossige Versammlungsstätte in der Feuerwiderstandsklasse feuerhemmend (F30) auszuführen.

Konzeption:

- Die tragenden Wände des Hauptgebäudes (Vereinsräume und Kindergarten) wurden massiv (Mauerwerk) errichtet. **Die Anforderungen feuerbeständig (F90) werden aufgrund der Setzungen nicht erfüllt**, siehe Fotodokumentation im Anhang.
- Der erdgeschossige Veranstaltungsbereich weist tragende und aussteifenden Bauteile der Feuerwiderstandsklasse feuerhemmend auf, die Anforderungen werden erfüllt.

3.4.2 Brandabschnitte:

Gemäß §30, Abs. 2, BauO NRW sind ausgedehnte Gebäude durch Gebäudetrennwände in höchstens 40 m lange Gebäudeabschnitte (Brandabschnitte) zu unterteilen.

Konzeption:

- Das Gesamtgebäude wird in folgende Brandabschnitte aufgeteilt:

• Versammlungsstätte (EG)	ca. 880 m ²
• Kindertagesstätte (EG)	ca. 800 m ²
• Vereinsbereiche KG	ca. 1.230 m ²
• Vereinsbereiche EG	ca. 450 m ²
• Vereinsbereiche OG	ca. 1.230 m ²
• Vereinsbereiche DG	ca. 300 m ²

16 047	Brandschutzkonzept: Bewertung Bürgerhaus Merkstein in Herzogenrath Seite 12	Ingenieurbüro LAMBRECHT
--------	--	-----------------------------------

- Die Gebäudeteile bzw. Geschosse bilden eigenständige Brandabschnitte.
- **Aufgrund der Setzungsschäden ist die brandschutztechnische Trennung nicht mehr gegeben.**

3.4.3 Trennwände / Innenwände:

Nach BauO NRW, §29, Abs. 2, sind Trennwände bei der Gebäudeklasse 5 zwischen den Nutzungseinheiten in der Feuerwiderstandsklasse feuerbeständig (F90) auszuführen. Die Trennwände sind bis zur Rohdecke oder bis unter die Dachhaut zu führen und entsprechend Zeile 4a der Tabelle in §29 Abs. 1 auszusteiern.

Trennwände in erdgeschossigen Versammlungsstätten sind gemäß SBauVO §3 feuerhemmend auszuführen.

Konzeption:

- Die einzelnen Nutzerbereiche in den Geschossen sind brandschutztechnisch abgetrennt, siehe Planeintrag.
- In den Lagerräumen im Kellergeschoss, die zum Teil hohe Brandlasten aufweisen sind einige Durchbrüche zu schließen. Einige Brandschutztüren funktionierten nicht selbstschließend.
- **Die Anforderungen werden nicht in allen Bereichen erfüllt.**

3.4.4 Rohr- und Elektroleitungen:

Kabeldurchführungen in brandschutztechnisch notwendigen Bauteilen, feuerbeständigen und feuerhemmenden Wänden und Decken sind so zu verschließen, dass die Feuerwiderstandsdauer der durchbrochenen Bauteile nicht gemindert wird. Die Anforderungen der Leitungsanlagenrichtlinie sind zu berücksichtigen.

Konzeption:

- Die Durchdringungen von Trennwänden werden geschottet.
- **Die Anforderungen werden zurzeit nicht in allen Bereichen erfüllt.**

16 047	Brandschutzkonzept: Bewertung Bürgerhaus Merkstein in Herzogenrath Seite 13	Ingenieurbüro LAMBRECHT
---------------	--	------------------------------------

3.4.5 Baustoffe:

Gemäß § 26 (1) Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen der LBO werden Baustoffe nach den Anforderungen an ihr Brandverhalten unterschieden in

1. nichtbrennbare,
2. schwerentflammbare und
3. normalentflammbare.

Baustoffe, die nicht mindestens normalentflammbar sind (leichtentflammbare Baustoffe), dürfen nicht verwendet werden; dies gilt nicht, wenn sie in Verbindung mit anderen Baustoffen nicht leichtentflammbar sind.

3.4.6 Installationsschächte und -kanäle:

Konzeption:

- Siehe 3.4.4

3.4.7 Feuerschutzabschlüsse / Rauchschutztüren:

Um eine Brandübertragung innerhalb des Gebäudes bei einem Brandfall zu verhindern, werden in den einzelnen brandschutztechnischen bemessenen Wänden Feuer- und Rauchschutzabschlüsse gefordert.

Als Feuerschutzabschlüsse werden Türen und Tore sowie Klappen bezeichnet, die im eingebauten Zustand den Durchtritt eines Feuers durch Öffnungen in Wänden und Decken verhindern.

Zugelassene Feuerschutztüren dürfen in leichten Trennwänden (Montagewänden) einer bestimmten Feuerwiderstandsklasse nur dann eingebaut werden, wenn im Zulassungsbescheid für die betreffende Feuerschutztür die vorgesehene Wandbauart genannt ist.

16 047	Brandschutzkonzept: Bewertung Bürgerhaus Merkstein in Herzogenrath Seite 14	Ingenieurbüro LAMBRECHT
--------	--	-----------------------------------

Konzeption:

- Die einzelnen Nutzerbereiche in den Geschossen sind brandschutztechnisch abgetrennt, siehe Planeintrag.
- In den Lagerräumen im Kellergeschoss, die zum Teil hohe Brandlasten aufweisen, sind nicht alle Lagerbereiche durch Brandschutztüren vom Flurbereich abgetrennt (z. B. Kanarien und Vogelschutz, eingebaute Bereiche im Flur, Bereich neben T2).
- **Die brandschutztechnische Abtrennung erfüllt nicht in allen Bereichen die Anforderungen.**

3.4.8 Feststellvorrichtungen:

Feststellvorrichtungen sind durch Türschließer, welche den Anforderungen entsprechen, zu sichern. Deren Tauglichkeit ist in den gegebenen Abständen durch Fachfirmen zu überprüfen.

3.4.9 Außenwände / Außenwandverkleidungen:

Außenwände und Außenwandteile wie Brüstungen und Schürzen sind so auszubilden, dass eine Brandausbreitung auf und in diesen Bauteilen ausreichend lang begrenzt ist (BauO §28, Abs. 1). Baustoffe, die nicht mindestens normalentflammbar sind (leichtentflammbare Baustoffe), dürfen nicht verwendet werden; dies gilt nicht, wenn sie in Verbindung mit anderen Baustoffen nicht leichtentflammbar sind.

Konzeption:

- Die Außenwände wurden den o.g. Anforderungen entsprechend errichtet.
Siehe auch 3.4.1.

3.4.10 Decken und Dächer:

Laut § 32, Abs. 1, BauO NRW müssen Bedachungen gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sein (harte Bedachung).

Decken müssen als tragende und raumabschließende Bauteile zwischen Geschossen im Brandfall ausreichend lang standsicher und widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein. Sie müssen nach § 31, Abs.1, BauO NRW bei Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig (F90) sein.

Nach §31 Abs. 2 müssen Decken sowie deren Bekleidung unbeschadet des §17 Abs.2 hinsichtlich ihres Brandverhaltens nachfolgende Mindestanforderungen erfüllen:

- Decken in Gebäuden Gebäudeklasse 5: feuerbeständig (F90-AB).
- Kellerdecken bei Gebäudeklasse 5: feuerbeständig (F90-AB).

Unterdecken und Bekleidungen in Versammlungsräumen müssen mindestens aus schwerentflammaren Baustoffen bestehen. In Versammlungsräumen mit nicht mehr als 1.000 m² genügen Bekleidungen aus mind. schwerentflammaren Baustoffen.

Konzeption:

- Der überdachte Zwischenbereich des Hauptgebäudes zur Versammlungsstätte weist in einem 5 m breiten Streifen eine feuerbeständige Bedachung auf.
- Das Hauptgebäude ist im Bestand unterkellert und weist ein bzw. zwei Obergeschosse auf. Die bestehenden Decken erfüllen die o.g. Anforderungen an die Feuerwiderstandsklasse nicht, da die Stahlträger und deren Ertüchtigungen (zur statischen Verstärkung) **keine** brandschutztechnische Qualität aufweisen.
- Die Dächer der Gebäudeteile weisen eine harte Bedachung auf.
- **Die Anforderungen an die Decken werden nicht in allen Bereichen erfüllt.**

3.5 Rettungswege:

Nach BauO NRW §33, Abs. 1 und 2 muss jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein. Beide Rettungswege dürfen jedoch innerhalb des Geschosses über denselben notwendigen Flur führen.

Nach BauO NRW §37, Abs. 2 muss von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes ... mindestens ein notwendiger Treppenraum oder ein Ausgang ins Freie in höchstens 35 m Entfernung erreichbar sein.

Laut §37, Abs. 5 BauO NRW müssen Öffnungen in Fenstern, die als Rettungswege dienen, im Lichten mindestens 0,90 m x 1,20 m groß und nicht höher als 1,20 m über der Fußbodenoberkante angeordnet sein.

Versammlungsstätten müssen in jedem Geschoss mit Aufenthaltsräumen mindestens zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege haben Versammlungsstätten müssen in jedem Geschoss mit Aufenthaltsräumen mindestens zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege haben. Dies gilt für Tribünen entsprechend. Die Führung beider Rettungswege innerhalb eines Geschosses durch einen gemeinsamen notwendigen Flur ist zulässig. Rettungswege dürfen über Balkone, Dachterrassen und Außentreppen auf das Grundstück führen, wenn sie im Brandfall sicher begehbar sind (SBauVO §6, Abs. 2).

Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume mit mehr als 100 m² Grundfläche müssen jeweils mindestens zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge ins Freie oder zu Rettungswegen haben (SBauVO §6, Abs. 5).

Die Breite der Rettungswege ist nach der größtmöglichen Personenzahl zu bemessen. Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss mindestens 1,20 m betragen (SBauVO §7, Abs. 4).

Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss für die darauf angewiesenen Personen mindestens betragen bei

1. ...,
2. anderen Versammlungsstätten 1,20 m je 200 Personen.

16 047	Brandschutzkonzept: Bewertung Bürgerhaus Merkstein in Herzogenrath Seite 17	Ingenieurbüro LAMBRECHT
---------------	--	------------------------------------

Konzeption:

- Die Flucht- und Rettungswege im Bereich des Kindergartens erfüllen die o. g. Anforderungen.
- Für den Bereich der Versammlungsstätte sind ausreichend Flucht- und Rettungswege für bis zu 800 Personen vorhanden.
- Das Kellergeschoss des Hauptgebäudes weist keine Aufenthaltsbereiche auf.
- Die Vereinsräume im Erd- und Obergeschoss weisen drei bzw. vier bauliche Flucht- und Rettungswege auf. Die maximal zulässigen Flucht- und Rettungsweglängen werden deutlich unterschritten.
- Das Dachgeschoss weist neben einem Flucht- und Rettungsweg je Bereich eine Anleiterstelle auf.
- Die maximal zulässige Fluchtweglänge von 35 m wird von allen Bereichen aus unterschritten.

3.5.1 Ausgänge und Türen:

Türen im Zuge von Rettungswegen dürfen nur in Fluchtrichtung aufschlagen.

Konzeption:

- Gegen vereinzelte Öffnungen von Türen gegen die Fluchtrichtung bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken.

3.5.2 Treppen und Treppenraum:

Gemäß §34 BauO Nordrhein-Westfalen muss jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschoß eines Gebäudes über mindestens eine notwendige Treppe zugänglich sein. Gemäß BauO NRW, sind die tragenden Teile Treppen gemäß §34 bei Gebäudeklasse 5 feuerhemmend (F30) und aus nichtbrennbaren Baustoffen auszuführen. Treppen Die nutzbare Breite der Treppenläufe und Treppenabsätze notwendiger Treppen muss für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen.

Gemäß BauO NRW, sind die Wände notwendiger Treppenräume und ihre Zugänge zum Freien für Gebäudeklasse 5 gemäß §35 die Bauart von Brandwänden haben.

Außerdem regelt der Paragraph 35 in den folgenden Abschnitten:

- Abs. 1 Jede notwendige Treppe muss zur Sicherstellung der Rettungswege aus den Geschossen ins Freie in einem eigenen, durchgehenden Treppenraum liegen (notwendiger Treppenraum). Notwendige Treppenräume müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung der notwendigen Treppen im Brandfall ausreichend lang möglich ist. Notwendige Treppen sind ohne eigenen Treppenraum zulässig.
- Abs. 2 Von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes sowie eines Kellergeschosses muss mindestens ein Ausgang in einen notwendigen Treppenraum oder ins Freie in höchstens 35 m Entfernung erreichbar sein....
- Abs. 5 In notwendigen Treppenräumen Bekleidungen, Putze, Dämmstoffe, Unterdecken und Einbauten müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen,
 Wände und Decken müssen aus brennbaren Baustoffen eine Bekleidung aus nicht-brennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben und Bodenbeläge, ausgenommen Gleitschutzprofile, aus mindestens schwerentflammenden Baustoffen bestehen.
- Abs. 6 In notwendigen Treppenräumen müssen
 - 1. Öffnungen zum Kellergeschoss, zu nicht ausgebauten Dachräumen, ..., Lagerräumen und ähnlichen zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mit einer Fläche von mehr als 200 m², ausgenommen Wohnungen, mindestens feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse,
 - 2. zu notwendigen Fluren rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse erhalten.

Konzeption:

- Es sind drei notwendige Treppen mit außenliegendem Treppenraum (TH1-3) vorhanden, sowie eine notwendige Treppe ohne Treppenraum (EG-OG).
- Zur Be- und Entlüftung wurden Öffnungen in den Geschossen errichtet, die

auch zur Entrauchung dienen können.

- **Die Wände und die Treppen erfüllen die Anforderungen der BauO NRW an die Feuerwiderstandsklasse der Wände nicht.**

3.5.3 Flure

Paragraph §36 der BauO NRW regelt:

Notwendige Flure sind durch nichtabschließbare, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse in Rauchabschnitte zu unterteilen. Die Rauchabschnitte sollen nicht länger als 30 m sein. Die Abschlüsse sind bis an die Rohdecke zu führen. Sie dürfen bis an die Unterdecke der Flure geführt werden, wenn die Unterdecke feuerhemmend ist. Notwendige Flure mit nur einer Fluchtrichtung, die zu einem Sicherheitstuppenraum führen, dürfen nicht länger als 15 m sein. Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht für offene Gänge nach Absatz 5.

Die Wände notwendiger Flure müssen als raumabschließende Bauteile feuerhemmend, in Kellergeschossen, deren tragende und aussteifende Bauteile feuerbeständig sein müssen, feuerbeständig sein. Die Wände sind bis an die Rohdecke zu führen. Sie dürfen bis an die Unterdecke der Flure geführt werden, wenn die Unterdecke feuerhemmend und ein demjenigen nach Satz 1 vergleichbarer Raumabschluss sichergestellt ist. Türen in diesen Wänden müssen dicht schließen. Öffnungen zu Lagerbereichen im Kellergeschoss müssen feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.

Laut §36 BauO Nordrhein-Westfalen,

Abs. 3, Notwendige Flure sind durch nichtabschließbare, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse in Rauchabschnitte zu unterteilen. Die Rauchabschnitte sollen nicht länger als 30 m sein.

Abs. 6, Bekleidungen, Putze, Unterdecken und Dämmstoffe müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Wände und Decken müssen aus brennbaren Baustoffen eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben und Fußbodenbeläge müssen mindestens schwerentflammbar sein.

Spielflure sind Flure mit Brandlasten, über die ein Rettungsweg führen kann, die aber gleichzeitig als Spielbereiche für Kinder genutzt werden dürfen.

16 047	Brandschutzkonzept: Bewertung Bürgerhaus Merkstein in Herzogenrath Seite 20	Ingenieurbüro LAMBRECHT
--------	--	-----------------------------------

Konzeption:

- Bei dem Flurbereich im Kindergarten handelt es sich um einen Spielflur. Der Flurbereich ist durch eine zusätzliche Rauchschutztür zu unterteilen.
- Der Versammlungsbereiche verfügt über keinen notwendigen Flur.
- **Die Flure im Hauptgebäude sind als notwendige Flure anzusehen. Die erforderliche Feuerwiderstandsklasse der Wände und Decken wird aufgrund der ungeschützten Dehnungsfugen bzw. Stahlverstärkungen im Deckenbereich in sämtlichen Geschossen nicht erreicht.**

3.5.4 Aufzüge:

Konzeption:

- Es ist kein Aufzug vorhanden.

3.5.5 Kennzeichnung der Rettungswege:

Alle Rettungswege sind mit leicht erkennbaren selbstleuchtenden Hinweisschildern gemäß DIN 4844 zu kennzeichnen. Ausgänge und sonstige Rettungswege müssen gemäß SBauVO-Teil 1 durch Sicherheitszeichen dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet sein.

Alle Ausgänge und Rettungswege sind gemäß ASR A1.3 mit langnachleuchtenden Hinweisschildern zu kennzeichnen. Alle Rettungswege sind jederzeit von Gegenständen freizuhalten.

Konzeption:

- Der Zustand entspricht dem genehmigen Bestand und bleibt unverändert.

3.6 Höchstzulässige Zahl der Nutzer der baulichen Anlage:

Für die bei objektgerechter Nutzung denkbare Anzahl von Personen sind Rettungswege in ausreichender Breite und Anzahl vorhanden.

3.7 Brandschutztechnische Anforderungen an die haustechnischen Anlagen:

3.7.1 Feuerstätten:

Nach §42 (3) Feuerungsanlagen LBO dürfen Feuerstätten in Räumen nur aufgestellt werden, wenn nach der Art der Feuerstätte und nach Lage, Größe, baulicher Beschaffenheit und Nutzung der Räume Gefahren nicht entstehen.

Konzeption:

- Die Heizungsräume befinden sich im Kellergeschoss. Die Räume sind von den Flurbereichen und Nachbarräumen abgetrennt.
- Die Räume dürfen nicht als Lagerraum genutzt werden.

3.7.2 Elektrische Anlagen:

Gemäß VdS-Richtlinie 2025 und den gültigen VDE-Vorschriften müssen Elektroinstallationen so geplant und betrieben werden, dass Schäden aus Überlastung, Isolationsfehlern sowie Beschädigungen der Kabel und elektrischen Leitungen durch äußere mechanische und thermische Einflüsse, wie z. B. zu kleine Biegeradien, scharfkantige Unterlagen, auszuschließen sind.

16 047	Brandschutzkonzept: Bewertung Bürgerhaus Merkstein in Herzogenrath Seite 22	Ingenieurbüro LAMBRECHT
--------	--	-----------------------------------

3.7.3 Blitzschutzanlage:

Laut §45 BauO NRW sind bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten und zu schweren Folgen führen kann, mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen.

Konzeption:

- Es ist eine Blitzschutzanlage vorhanden. Instandhaltung und Wartung der Anlage sind nach DIN VDE 0185 von einer Fachkraft auszuführen.

3.8 Lage, Anordnung und Bemessung der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen und Lüftungsanlagen:

Gemäß SBauVO muss jeder Versammlungsraum und jeder sonstige Aufenthaltsraum mit mehr als 200 m² Grundfläche eine Lüftungsanlage haben.

Konzeption:

- Der erdgeschossige Veranstaltungsbereich verfügt Öffnungen, die eine Rauchableitung ermöglichen.
- Die Treppenträume verfügen in jedem Geschoss über Flächen zur Rauchableitung.
- Die genutzten Kellerräume verfügen im Allgemeinen über Öffnungen zur Rauchableitung. Vereinzelt Räume weisen keine entsprechenden Öffnungen auf und entsprechen somit nicht den Anforderungen (Einbauten im Flurbereich und Kindertage Gänseblümchen, siehe Planeintrag).

3.9 Alarmierungseinrichtungen:

Da in Kindertageseinrichtungen aufgrund der Anforderungen des Kinderbildungsgesetzes von einer ständigen Betreuung der Kinder auszugehen ist, sind Brandmeldeanlagen bei Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Brandschutzbestimmungen nicht erforderlich.

16 047	Brandschutzkonzept: Bewertung Bürgerhaus Merkstein in Herzogenrath Seite 23	Ingenieurbüro LAMBRECHT
--------	--	-----------------------------------

Konzeption:

- In den Fluren des Kindergartens wurden flächendeckend vernetzte Rauchwarngeräte angebracht.

3.10 Lage, Anordnung und Bemessung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte zur Brandbekämpfung:

3.10.1 Feuerlöscher:

In den Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Maßnahmen gegen Brände“ ASR A2.2, werden nach Tabelle 3 die erforderlichen Löschmitteleinheiten (LE) festgelegt.

Der Bestand ist mit Feuerlöschern ausgestattet. Die Ausstattung wurde mit der Feuerwehr Herzogenrath abgestimmt.

Zur Verringerung von Folgeschäden sollten im Bereich der Erweiterung Feuerlöscher mit Wasser, Wasser mit Zusätzen bzw. mit Schaum in Betracht gezogen werden. Die Feuerlöscher müssen zugelassen sein und an leicht zugänglichen Stellen angebracht sein. Sie sind gemäß DIN EN 3 alle 2 Jahre zu warten.

3.10.2 Wandhydranten/ Steigleitungen:

Konzeption:

- Es sind keine Wandhydranten oder Steigleitungen vorhanden.

16 047	Brandschutzkonzept: Bewertung Bürgerhaus Merkstein in Herzogenrath Seite 24	Ingenieurbüro LAMBRECHT
---------------	--	------------------------------------

3.11 Sicherheitsstromversorgung und Funktionserhalt elektrischer Leitungsanlagen:

Gemäß SBauVO müssen Versammlungsstätten eine Sicherheitsstromversorgung haben, die im Ausfall der Stromversorgung den Betrieb der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen übernimmt.

Konzeption:

- Für den Veranstaltungsbereich wird eine entsprechende Einrichtung gefordert.
- Die Kennzeichnung der Rettungswege im Gesamtgebäude kann aufgrund der Größe des Bereiches mit Akkupufferung gestattet werden.

3.12 Hydrantenpläne mit Darstellung der Löschbereiche:

Die Lage der Hydranten ist gemäß §3 BauPrüfVO dem amtlichen Lageplan zu entnehmen. Gesonderte Hydrantenpläne sind vorbehaltlich einer Auflage der Brandschutzdienststelle nicht zu erstellen.

3.13 Lage und Anordnung der Brandmeldeanlagen:

Konzeption:

- **Es ist keine Brandmeldeanlage vorhanden.**
- In den notwendigen Fluren des Kindergartens wurden flächendeckend vernetzte Rauchwarngeräte angebracht.

3.14 Feuerwehrpläne:

Feuerwehrpläne sind nach DIN 14 095 zu gestalten. Sie gehören nach Ziffer 1 DIN 14095 nicht zu den Bauvorlagen, können jedoch von der Baugenehmigungsbehörde gefordert werden.

3.15 Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung:

3.15.1 Brandschutzordnung:

Der Betreiber der Schule muss im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle Feuerwehrpläne und eine Brandschutzordnung anfertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung stellen (SchulBauR 14).

Konzeption:

- Für den Bereiche Kindergarten wurde eine Brandschutzordnung (Teil A und B) in Absprache mit der Feuerwehr erstellt. In der Brandschutzordnung sind die Modalitäten für eine schnelle Räumung im Brandfall durch das Betreuungspersonal sowie jährliche Evakuierungsübungen mit den Kindern festzulegen.
- Für den Versammlungsbereich ist eine Brandschutzordnung (Teil A und B) zu erstellen und aktuelle zu halten. In den Lager- und Nebenräumen sind das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer verboten. Auf das Verbot ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.
- Auf das Freihalten der Rettungswege von Hindernissen und Dekorationen jeder Art ist hinzuweisen. Die Unterweisung der Nutzerer/ Mieter des Versammlungsbereiches über die Lage und Bedienung der Feuerlöschgeräte, Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen und die Brandschutzordnung muss bei Nutzung erfolgen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

3.15.2 Brandschutzbeauftragter:

Konzeption:

- Die Stellung eines Brandschutzbeauftragten wird nicht gefordert.

3.15.3 Brandschutz während der Bauzeit:

Die für die Baumaßnahme verantwortlichen Fachbauleiter haben den Brandschutz auf der Baustelle sicherzustellen. Der Name des Bauleiters oder eines von ihm mit dieser Aufgabe beauftragten Mitarbeiters ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen.

Während der Bauzeit sind vorbeugende Brandschutzmaßnahmen betrieblicher Art zu treffen. Dabei wird auf das jeweilige Merkblatt „Brandschutz bei Bauarbeiten“ der Bau- und Berufsgenossenschaft und des Verbandes der Sachversicherer – VdS – (Form 2021) hingewiesen.

3.15.4 Flucht- und Rettungspläne:

Konzeption:

- Die vorhandenen Planunterlagen sind auf dem aktuellen Stand zu halten.

3.15.5 Wartung und Prüfung der sicherheitstechnischen Anlagen:

Sämtliche brandschutztechnisch relevanten Bauleistungen, Systeme, Bauteile und Baustoffe müssen zum Nachweis der Eignung durch Zulassung, Prüfbescheid, Prüfzeugnis oder dergleichen belegt und dokumentiert sein.

Die Prüfung der technischen Anlagen und Einrichtungen hat entsprechend der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten (PrüfVO NRW) zu erfolgen.

16 047	Brandschutzkonzept: Bewertung Bürgerhaus Merkstein in Herzogenrath Seite 27	Ingenieurbüro LAMBRECHT
---------------	--	------------------------------------

Zusätzlich ist von der jeweiligen Firma, die den Einbau vorgenommen hat, eine Fachunternehmerbescheinigung - unter Bezugnahme auf das vorliegende Brandschutzkonzept und den zugrundeliegenden technischen Regeln und Vorschriften - über den fachgerechten Einbau und einwandfreie Funktion auszustellen.

Die Ver- und Anwendbarkeitsnachweise der Produkte sind nachzuweisen.

Laut Deutschem Institut für Bautechnik (DIBt) unterscheidet die LBO folgende Ver- und Anwendbarkeitsnachweise für Bauprodukte und Bauarten:

Verwendbarkeitsnachweise für Bauprodukte

- allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ)
- allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für das Bauprodukt (abP)
- Zustimmung im Einzelfall (ZiE)

Anwendbarkeitsnachweise für Bauarten

- allgemeine Bauartgenehmigung (aBG)
- allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für die Bauart (abP)
- vorhabenbezogene Bauartgenehmigung (vBG)

16 047	Brandschutzkonzept: Bewertung Bürgerhaus Merkstein in Herzogenrath Seite 28	Ingenieurbüro LAMBRECHT
---------------	--	------------------------------------

3.16 Abweichungen nach §69 bzw. Erleichterungen nach §50

BauO NRW und Bewertung:

Gemäß §69 BauO NRW kann die Genehmigungsbehörde Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen zulassen, soweit Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen oder dass der Brandschutz auf andere Weise gesichert ist (§3 BauO NRW).

- Es werden keine Abweichungen oder Erleichterungen beantragt.

Bewertung der Nutzerbereiche

- Gegen die weitere Nutzung der erdgeschossigen, nicht unterkellerten Versammlungsstätte bestehen keine Bedenken.
- Gegen die weitere Nutzung des Kindergartens bestehen keine Bedenken, nachdem die Kellerräume im Altbestand unterhalb des Bereiches leergeäumt und somit brandlastfrei sind. Die tragenden und aussteifenden Bauteile und Decken des Kellergeschosses erfüllen nicht die gesetzlichen Anforderungen an die Feuerwiderstandsklasse feuerbeständig (F90). Somit ist die Lagernutzung in diesem Bereich zu untersagen.
- Eine Nutzung der erdgeschossigen Räume im Hauptgebäude kann gestattet werden, sofern die Kellerräume unter diesen Bereichen leergeäumt und somit brandlastfrei sind.
- Gegen die Nutzung der Vereinsräume in den Obergeschossen und im Kellergeschoss im Hauptgebäude bestehen Bedenken, da die tragenden und aussteifenden Bauteile, Decken und Treppenräume nicht die gesetzlichen Anforderungen an die Feuerwiderstandsklasse feuerbeständig erfüllen. Eine weitere Nutzung ist zu untersagen.

3.17 Rechenverfahren zur Ermittlung von Brandschutzklassen nach Methoden des Brandingenieurwesens:

- Es wurden keine Rechenverfahren verwendet.

16 047	Brandschutzkonzept: Bewertung Bürgerhaus Merkstein in Herzogenrath Seite 29	Ingenieurbüro LAMBRECHT
--------	--	-----------------------------------

4. Zusammenfassung:

Mit dem vorliegenden Brandschutzkonzept werden die erforderlichen Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes für die bauliche Anlage dargestellt.

Es bestehen für die weitere Nutzung des Hauptgebäudes aus brandschutz-technischer Sicht erhebliche Bedenken.

Eine Nutzung der erdgeschossigen Bereiche ist nach der Umsetzung der o. g. Maßnahmen, d. h. vor allem der Räumung aller Obergeschosse sowie des Kellergeschosses, möglich.

Es wird von der Seite des Unterzeichners empfohlen, die Wirtschaftlichkeit des Erhalts des Gebäudes zu prüfen, da sich aufgrund der fortwährenden Setzungen mit wiederkehrenden Nachbesserungen zu rechnen ist.

Das Brandschutzkonzept umfasst 29 Seiten, einen dreiseitigen Anhang und zehn Planunterlagen.

Aachen, den 01.02.2024

Ingenieurbüro Lambrecht

(Dipl.- Ing. Klaus Lambrecht)

.....
Kenntnisnahme
Bauherr / Architekt

.....
Prüf- & Sichtvermerk
Brandschutzdienststelle

Anhang

- Prüfungen – Abnahmen
- Lageplan, Schnitt und Ansichten (6)
- Grundrisse mit Eintragungen (4)

Prüfungen – Abnahmen

Aufgrund der Regelungen aus § 3 BauO NRW sind folgende technischen Anlagen ordnungsgemäß zu warten und instand zu halten

- Feuerlöscher (Prüffrist zwei Jahre) durch sachkundige Person (gemäß BGV A1, §39 (3); BGR 133, Nr. 6; DIN 14406-4),
- Einrichtungen zum selbsttätigen Schließen von Feuerschutzabschlüssen jährlich durch fach- oder sachkundige Person (gemäß Richtlinien des DIBT für Feststellanlagen; ASR A1.7, Nr. 10.2 (3); Bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis; Herstellerangaben),
- Blitzschutzanlagen durch sachkundige Person (gemäß VDS 2010 und DIN 62305-3).

Die Prüfungen sind vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen durchzuführen, sowie wiederkehrend in Zeiträumen von nicht mehr als 3 Jahren

- Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen (Rettungswegbeschilderung nach (ASR) A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ bzw. DIN 4844).
- Brandmelde- und Alarmierungsanlagen

Fotodokumentation

Das Gebäude wurde am 16.11.2023 und 27.11.2023 mit Ausnahme des Veranstaltungsbereichs komplett begangen.



Rückfront (rechts erdgeschossige Versammlungsstätte)



Flurbereiche im Kellergeschoss mit Stahlverstreben zur statischen Unterstützung
(alle Verstärkungen weisen keine brandschutztechnische Qualifizierung auf)



Verkleidung Dehnungsfugen

(alle Verkleidungen weisen keine brandschutztechnische Qualifizierung auf)



Die Setzung ist gut an den neuen Fenstern zu erkennen



Rückseitige Feuerwehzufahrt

Brandschutztechnische Stellungnahme

Aachen, den 10.05.2024

Index 0

Bewertung Bürgerhaus Merkstein

1. Obergeschoss, Instrumental-Verein

Comeniusstraße 7

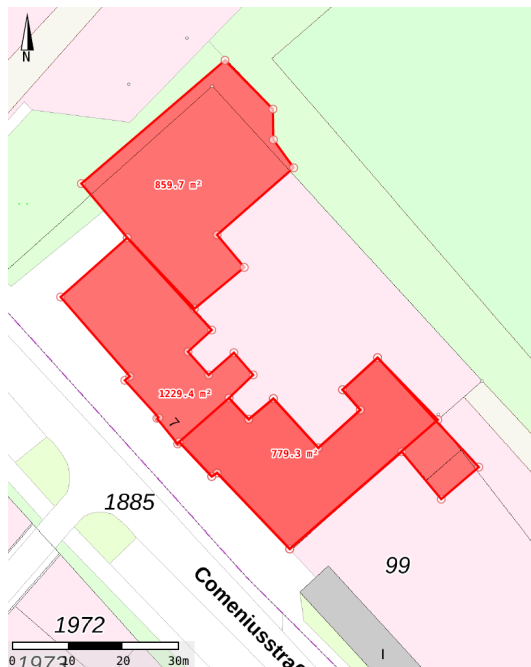
D - 52134 Herzogenrath

Bauherr: Stadt Herzogenrath
Rathausplatz 1
D - 52134 Herzogenrath

Vorgelegte Prüfunterlagen:

Grundriss 1. OG
Schnitt

Planstand 2021
Planstand 2021



Lageplan

tim-online, Planstand 2023

Prüfungsrahmen:

- ☐ Landesbauordnung 2018 Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018)
- ☐ Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO)
- ☐ Technische Regeln für Arbeitsstätten, ASR A2.3, Fluchtwege und Notausgänge
- ☐ DIN 4102 Teil 4 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4:
Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
- ☐ Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO)

Die Liste der oben aufgeführten Beurteilungsgrundlagen ist nicht abschließend und gibt nur die wesentlichen Vorschriften und Regelwerke an. Im folgenden Text können weitere Quellen genannt werden. Die Regelwerke sind in ihrer jeweils zur Erstellung der Brandschutztechnischen Stellungnahme aktuellen Fassung gültig, es sei denn, es wird im Folgenden ausdrücklich auf einen anderen Stand verwiesen.

Vorhabenbeschreibung:

Quelle: google maps

Das Gebäude liegt an der Comeniusstraße in Herzogenrath - Merkstein.

Im 1. Obergeschoss des östlichen Gebäudeflügels liegen die Vereinsräume des Instrumental-Verein Herbach 1895 e.V.

Im Rahmen dieser Stellungnahme wird die weitere Nutzung der Vereinsräume des Instrumental-Verein Herbach 1895 e.V. bewertet, da für die derzeitige Nutzung des Hauptgebäudes aus brandschutztechnischer Sicht erhebliche Bedenken bestehen.

Der konstruktive Brandschutz, hier besonders die Qualität des Feuerwiderstandes der tragenden Bauteile (Stahltragekonstruktion der Deckenkonstruktion mit ihren Ertüchtigungen) sowie die nicht vorhandene Brandabschnittstrennung durch die vertikalen Dehnungsfugen (weiter fortschreitende Setzung des Gebäudes) erfüllt derzeit nicht die Anforderungen.

Die Nutzung der einzelnen Ebenen ist wie folgt geplant:

Nutzung	
1. OG östl. Flügel	Vereinsräume

Anforderungen an den baulichen und abwehrenden Brandschutz**Allgemeine Anforderungen an tragende Bauteile:**

Für die Vereinsräume des Instrumental-Verein gelten die Anforderungen der Landesbauordnung NRW.

- Die tragenden Wände des Hauptgebäudes (Vereinsräume und Kindergarten) wurden massiv (Mauerwerk) errichtet. Die Anforderungen feuerbeständig (F90) werden aufgrund der Setzungen im Gebäude und der ungeschützten Stahlzüge im Deckenbereich nicht erfüllt.
- Die Außentreppe besteht aus einer Stahlkonstruktion.
- Das Dach des Ostflügels ist widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme (harte Bedachung).
- Die einzelnen Nutzerbereiche in den Geschossen sind brandschutztechnisch abgetrennt.

Anforderungen an Türen:

- Die Türen aus dem Bereich des Instrumental-Vereins zum Treppenhaus entsprechen der Feuerwiderstandsklasse feuerhemmend und rauchdicht (fh-rd, T30-RS).

Anforderungen an Rettungswege:

- Der erste Flucht- und Rettungsweg führt aus den Vereinsräumen über eine Außentreppe unmittelbar ins Freie.
- Die lichte Mindestbreite von Treppen und danach anschließender Hauptfluchtwege (in m) erlaubt mit 1,20 m gemäß Sonderbauverordnung eine zulässige Besucherzahl von 200 Personen.
- Nach **der technischen Regel für Arbeitsstätten** ASR 2.3 lässt die Breite der Tür zur Außentreppe sowie die Breite der Treppe mit 1,20 m eine Personenbelegung bis zu 40 Personen zu.
- Der 2. Flucht- und Rettungsweg führt über den Treppenraum im Gebäude ins Freie.
- Der Bereich des Kindergartens (Erdgeschoss) wird über eine Brandmeldeanlage (Zweiwegemeldesystem) überwacht. **Der Kindergarten verfügt über ausreichend Flucht- und Rettungswege.**
- Aufgrund der Gebäudeausdehnung und den vorhandenen Notausgängen werden die zulässigen Flucht- und Rettungsweglängen eingehalten.

Hinweis auf zusätzliche Sicherheitseinrichtungen:

- Das bestehende Gebäude wird teilweise (Bereich Kindergarten) durch eine Brandmeldeanlage (Rauchmelder) gesichert. Die einzelnen Linien werden in einer Brandmeldezentrale (BMZ) überwacht.

Prüfergebnis und Zusammenfassung:

Unter Beachtung der Eintragungen in den beigefügten Planunterlagen bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken gegen eine Nutzung der Vereinsräume des Instrumental-Verein Herbach 1895 e.V., sofern die folgenden Rahmenbedingungen eingehalten werden:

- eine maximale Personenzahl von 100 Personen in den Vereinsräumen,
- eine Ausweitung der Brandmeldeanlage aus dem Bereich des Kindergartens auf die Vereinsräume (mit Brandmelder und Alarmierungsgerät), welche sowohl bei einer Detektierung im Bereich des Kindergartens als auch der Vereinsräume alarmiert.

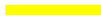
aufgestellt: Aachen, den 10.05.2024

Ingenieurbüro Lambrecht

(Dipl.- Ing. Klaus Lambrecht)



Legende

-  In der Art einer Brandwand
-  feuerbeständig/ F90 - AB
-  feuerhemmend/ F30

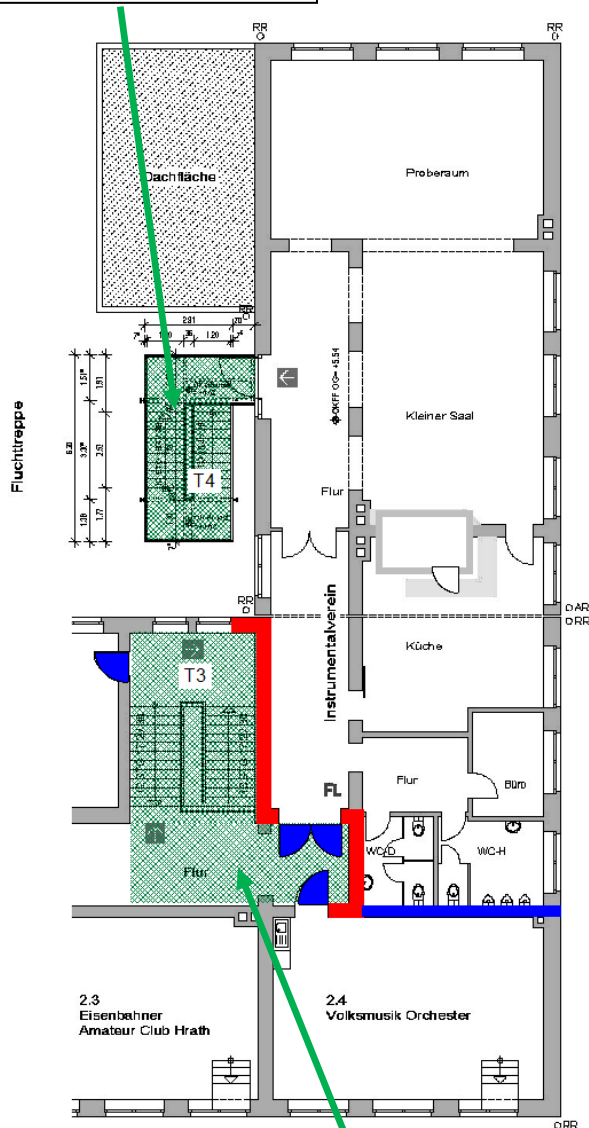
RS Rauchschutz

 feuerhemmend T30 RS

 Notausgang

 notwendiger Treppenraum

1. Flucht- und Rettungsweg



2. Flucht- und Rettungsweg

Obergeschoss

Anforderungen Gebäudeklasse 5:
Tragende und aussteifende Bauteile mind. F90/ feuerbeständig,
Decken mind. F90/ feuerbeständig, harte Bedachung,
Alarmierung in Kita

Kein Aufenthalt

Legende

-  In der Art einer Brandwand
-  feuerbeständig/ F90 - AB
-  feuerhemmend/ F30
-  RS Rauchschutz
-  feuerhemmend T30 RS
-  feuerhemmend fh-d (T30 dichtschiessend)
-  Notausgang
-  notwendiger Treppenraum
-  notwendiger Flur

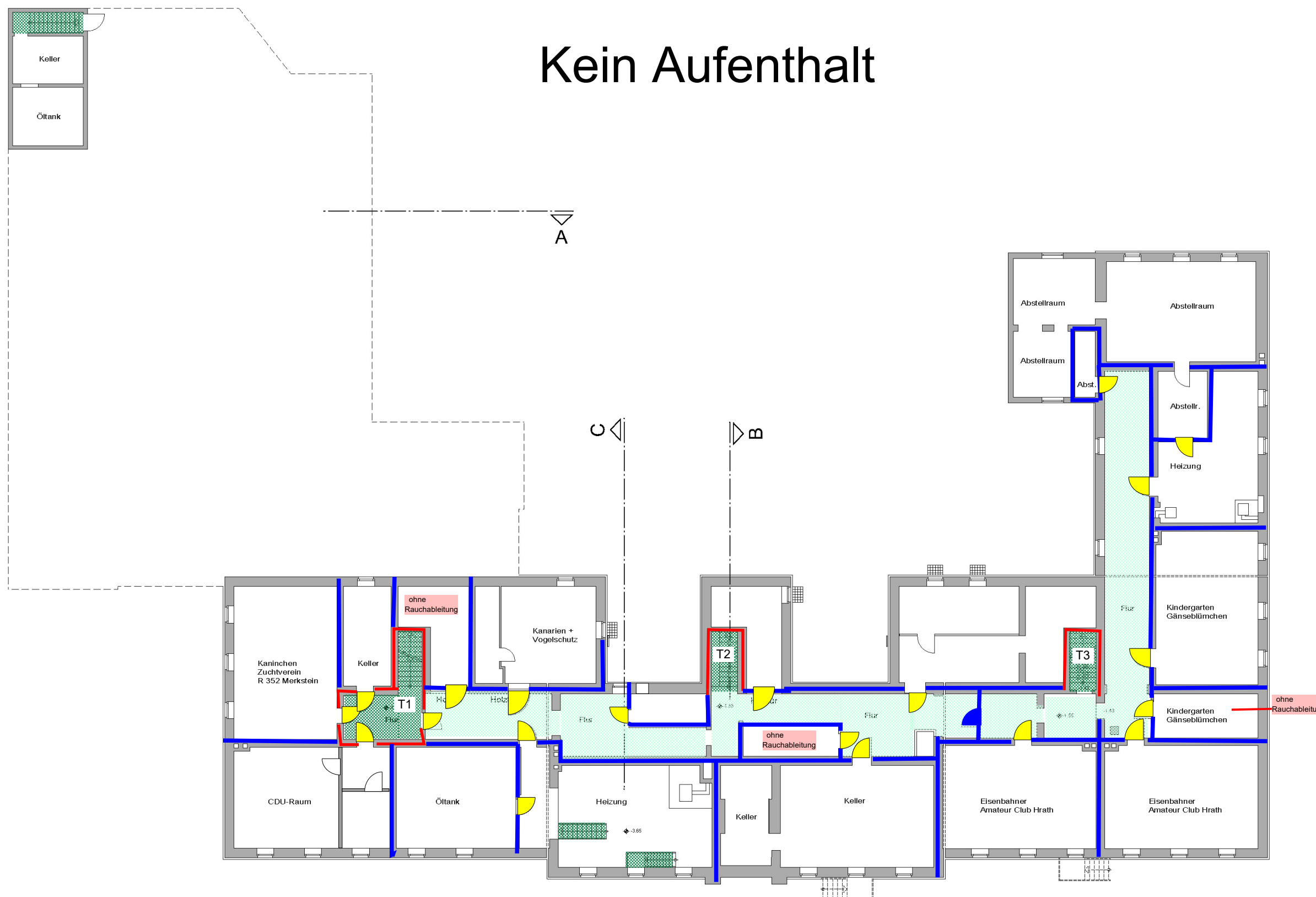
Kellergeschoss

Stand 01.02.2024

Brandschutzingenieurbüro

LAMBRECHT

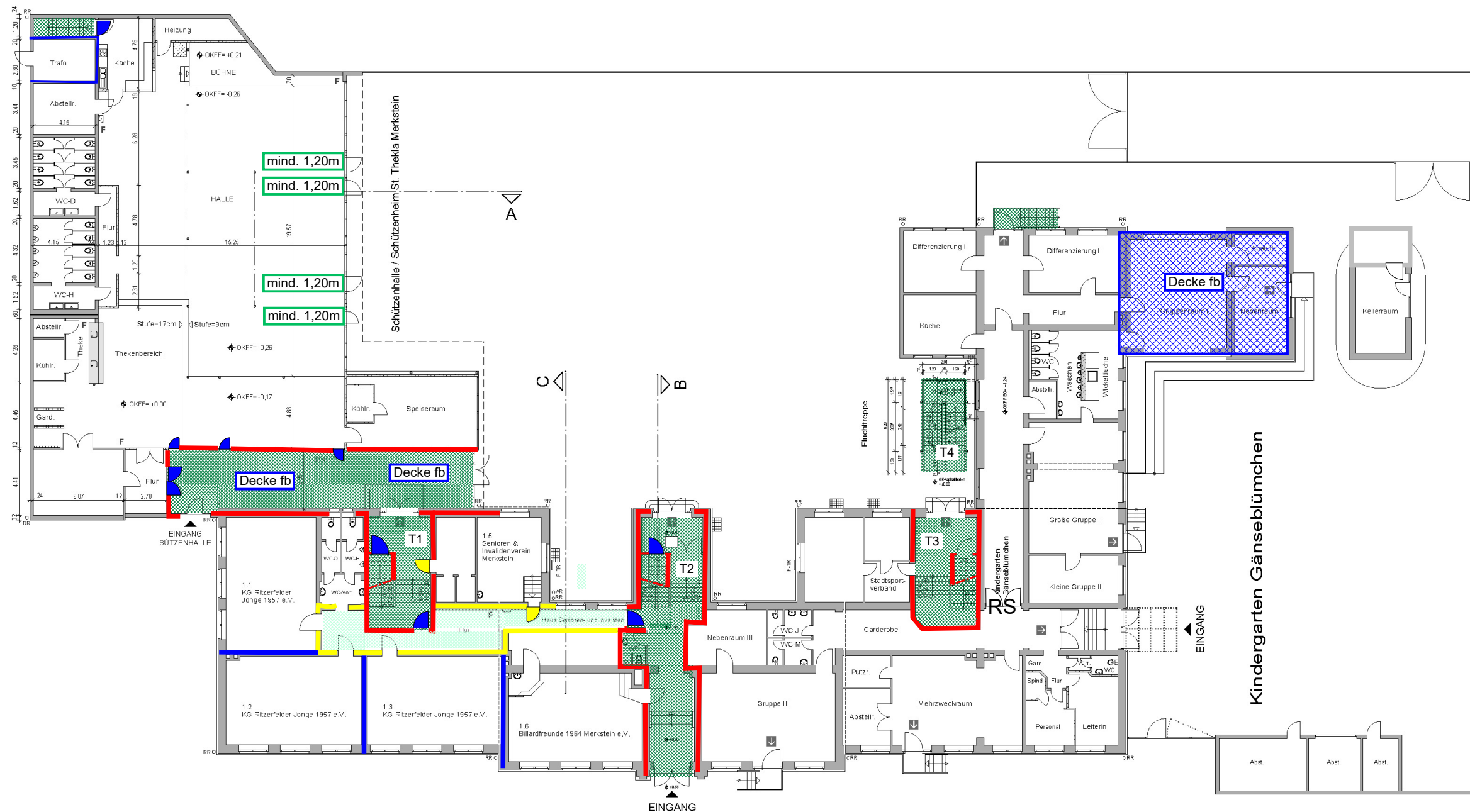
Roermonder Str. 557 52072 Aachen
Tel.: 0241 - 1 69 69 20



Anforderungen Gebäudeklasse 5:
Tragende und aussteifende Bauteile mind. F90/ feuerbeständig,
Decken mind. F90/ feuerbeständig, harte Bedachung,
Alarmierung in Kita

 notwendiger
Flur

Roermonder Str. 557 52072 Aachen
Tel.: 0241 - 1 69 69 20



Anforderungen Gebäudeklasse 5:
Tragende und aussteifende Bauteile mind. F90/ feuerbeständig,
Decken mind. F90/ feuerbeständig, harte Bedachung,
Alarmierung in Kita

Legende

-  In der Art einer Brandwand
-  feuerbeständig/ F90 - AB
-  feuerhemmend/ F30
-  RS Rauchschutz
-  feuerhemmend T30 RS
-  Notausgang
-  notwendiger Treppenraum

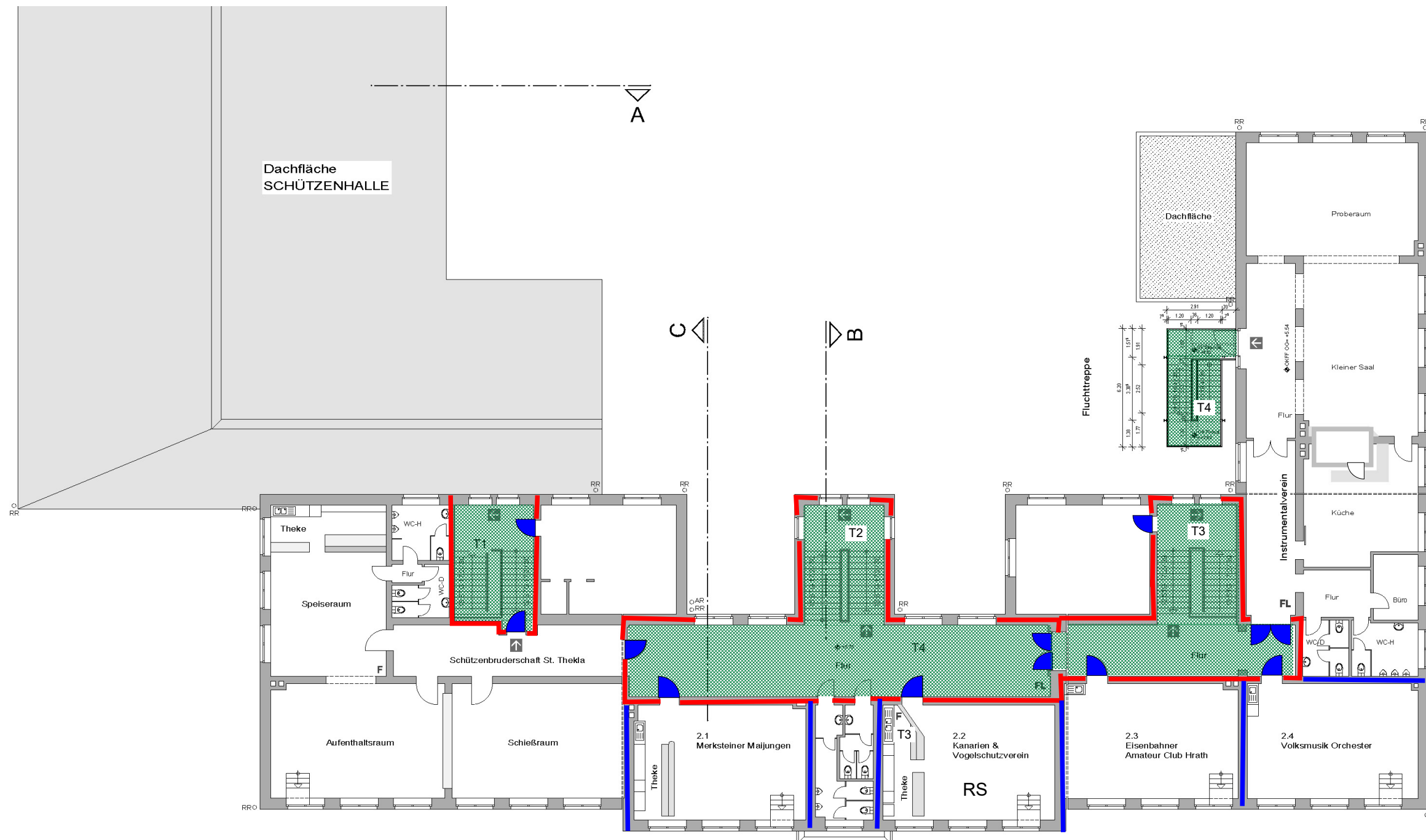
Obergeschoss

Stand 01.02.2024

Brandschutzingenieurbüro

LAMBRECHT

Roermonder Str. 557 52072 Aachen
Tel.: 0241 - 1 69 69 20

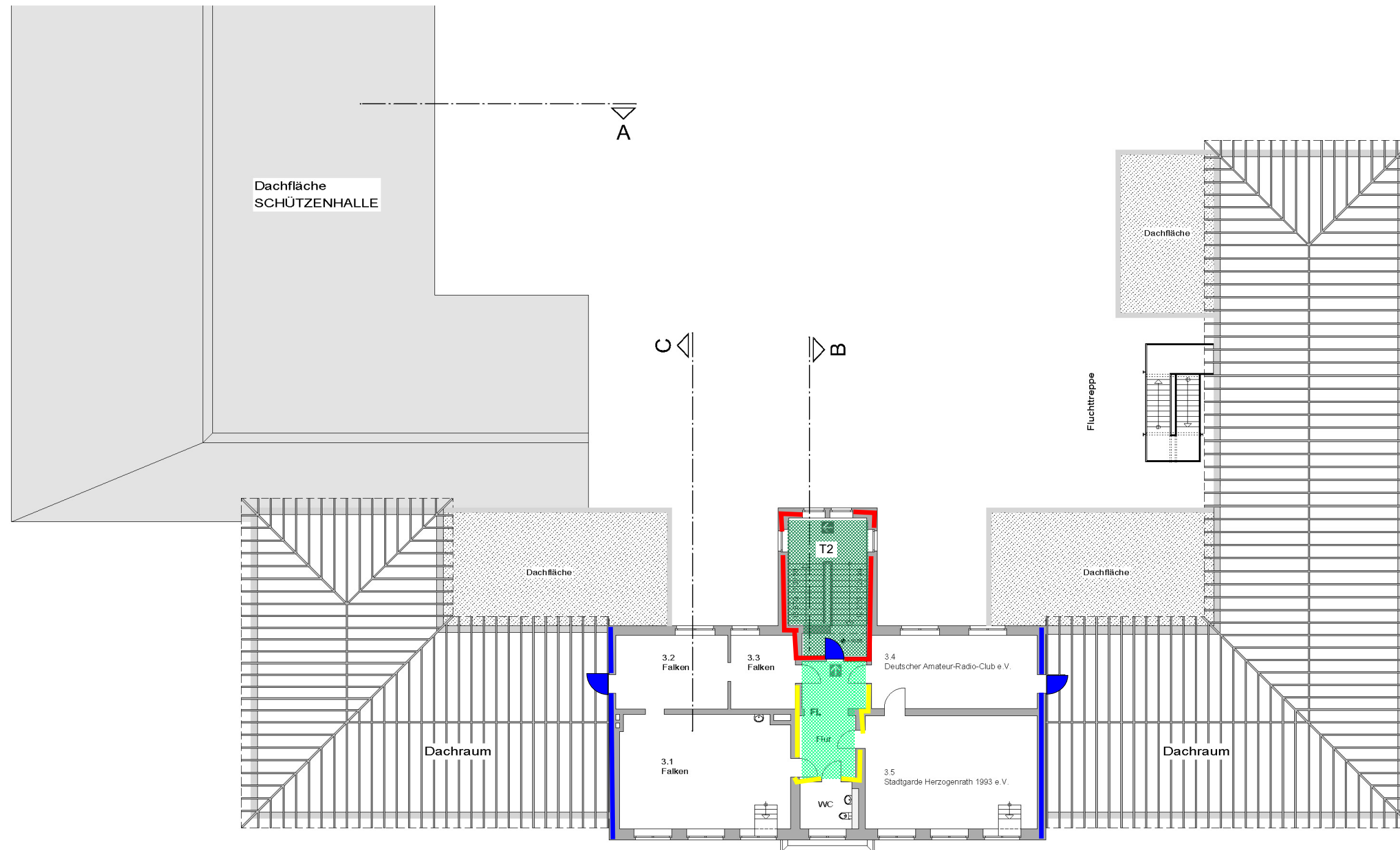


Anforderungen Gebäudeklasse 5:
Tragende und aussteifende Bauteile mind. F90/ feuerbeständig,
Decken mind. F90/ feuerbeständig, harte Bedachung,
Alarmierung in Kita

Bürgerhaus
Comeniustr.
Herzogenrath

Legende

-  In der Art einer Brandwand
-  feuerbeständig/ F90 - AB
-  feuerhemmend/ F30
-  RS Rauchschutz
-  feuerhemmend T30 RS
-  Notausgang
-  notwendiger Treppenraum



Dachgeschoss

Stand 01.02.2024

Brandschutzingenieurbüro

LAMBRECHT

Roermonder Str. 557 52072 Aachen
Tel.: 0241 - 1 69 69 20

			PROJEKT		Bürgerhaus Merkstein Comeniusstraße 7 52134 Herzogenrath		
BAUHERR			Stadt Herzogenrath Rathausplatz 1 52134 Herzogenrath		OK-Asphaltboden = ± 0,00 = 126.82 üNN		
PLANINHALT			Übersichtsplan				
PLAN-NR.			1	DATUM	15.01.2021	MASS-STAB	1 / 500
Architekturbüro			Yahya Schirin Dipl.-Ing. Architekt Marzellinastr. 16 • 52134 Herzogenrath eMail y.schirin@architekt-h.de Fax 02406 - 92 90 29 Fon 0172 - 930 49 60				

Architekturbüro Yahya Schirin Dipl.-Ing. Architekt Marzellinastr.16• 52134 Herzogenrath eMail y.schirin@architekt-h.de Fax 02406 - 92 90 29 Fon 0172 - 930 49 60	BAUHERR Stadt Herzogenrath Rathausplatz 1 52134 Herzogenrath		PROJEKT Bürgerhaus Merkstein Comeniusstraße 7 52134 Herzogenrath		
	OK-Asphaltboden = ± 0,00 = 126.82 üNN		PLANINHALT Ansicht von der Comeniusstraße		
	CAD-PLAN	6_BHM_Ansicht_von_der_Comeniusstraße	PLAN-NR.	6	DATUM 15.01.2021 MASS-STAB 1 / 200



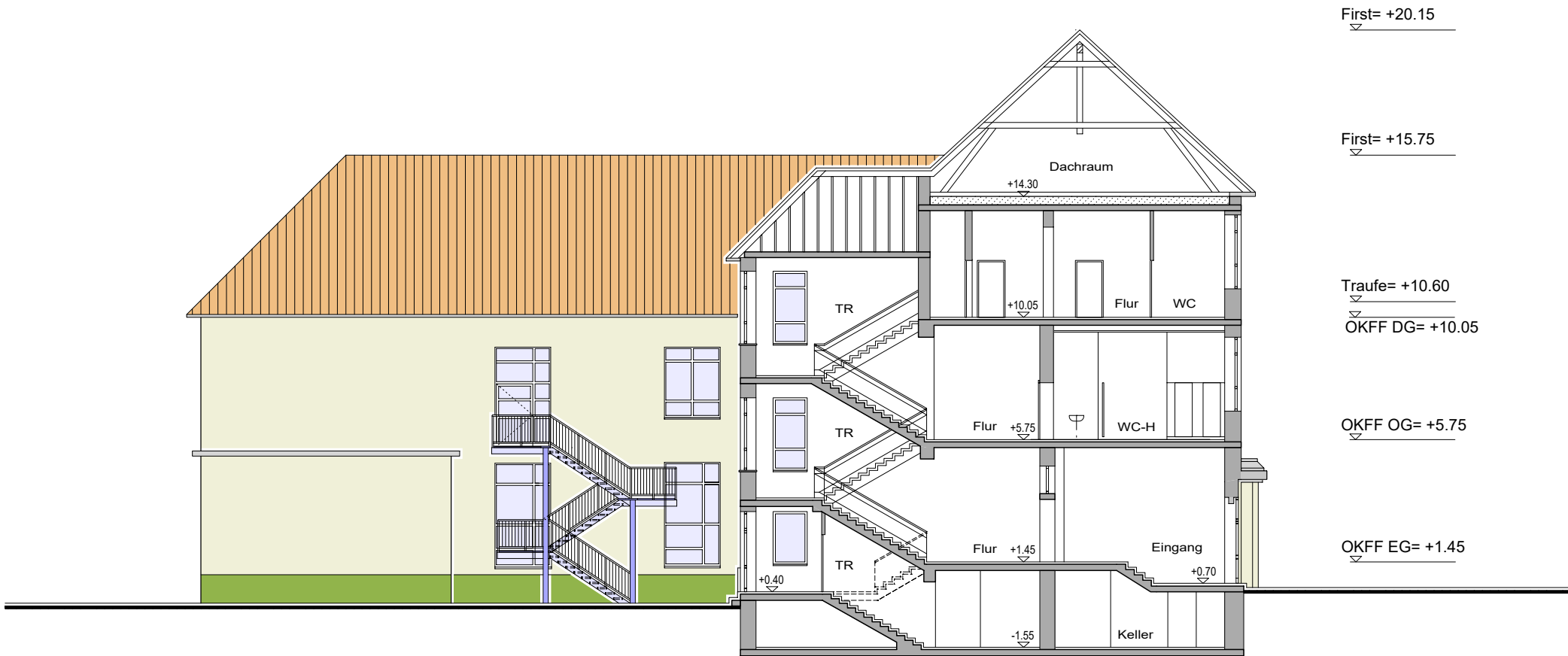
Ansicht von der Comeniusstraße

Architekturbüro Yahya Schirin Dipl.-Ing. Architekt Marzellinastr.16• 52134 Herzogenrath eMail y.schirin@architekt-h.de Fax 02406 - 92 90 29 Fon 0172 - 930 49 60	BAUHERR Stadt Herzogenrath Rathausplatz 1 52134 Herzogenrath		PROJEKT Bürgerhaus Merkstein Comeniusstraße 7 52134 Herzogenrath		
	OK-Asphaltboden = ± 0,00 = 126.82 üNN		PLANINHALT Schnitt-A Schützenhalle / Ansicht Rückseite		
	CAD-PLAN	7_BHM_Schnitt_A_Schützenhalle_Ansicht_Rückseite	PLAN-NR.	7	DATUM 15.01.2021 MASS-STAB 1 / 200



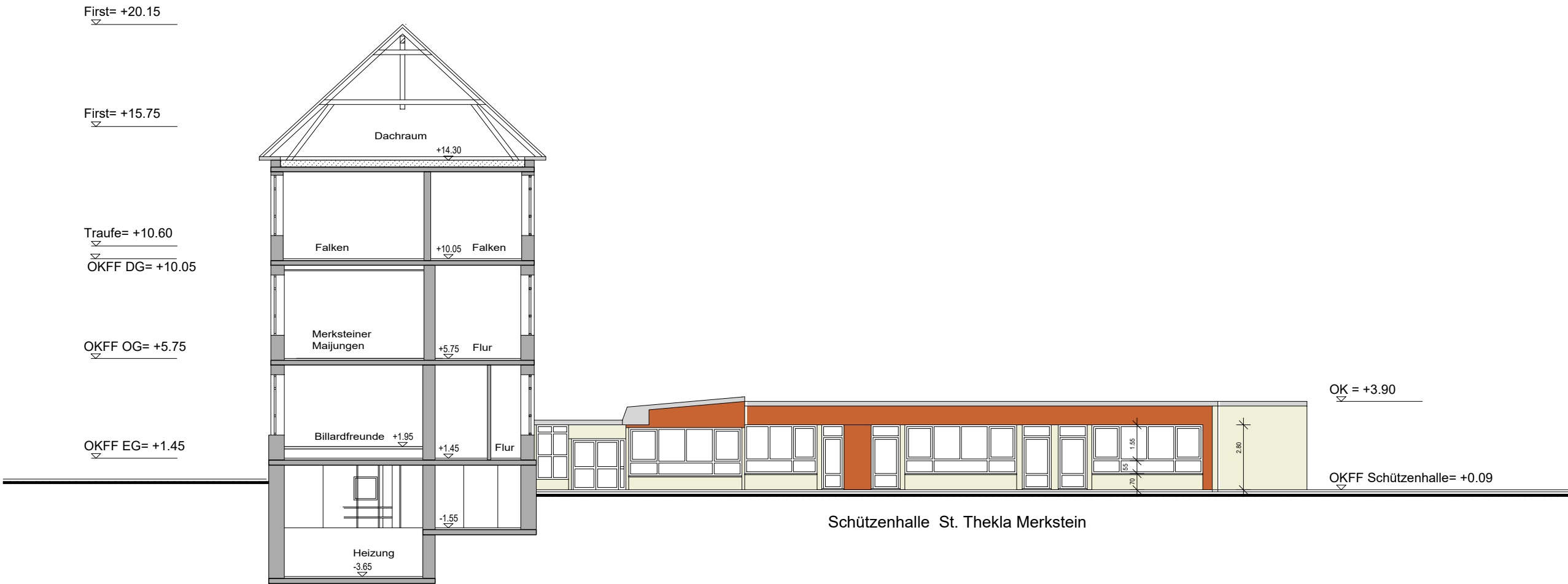
Schnitt-A Schützenhalle / Ansicht Rückseite

Architekturbüro Yahya Schirin Dipl.-Ing. Architekt Marzellinastr.16• 52134 Herzogenrath eMail y.schirin@architekt-h.de Fax 02406 - 92 90 29 Fon 0172 - 930 49 60	BAUHERR Stadt Herzogenrath Rathausplatz 1 52134 Herzogenrath	PROJEKT Bürgerhaus Merkstein Comeniusstraße 7 52134 Herzogenrath		
	OK-Asphaltboden = ± 0,00 = 126.82 üNN	PLANINHALT Schnitt-B / Ansicht Richtung Kindergarten		
	CAD-PLAN 8_BHM_Schnitt_B_Ansicht_Richtung_Kindergarten	PLAN-NR. 8	DATUM 15.01.2021	MASS-STAB 1 / 200



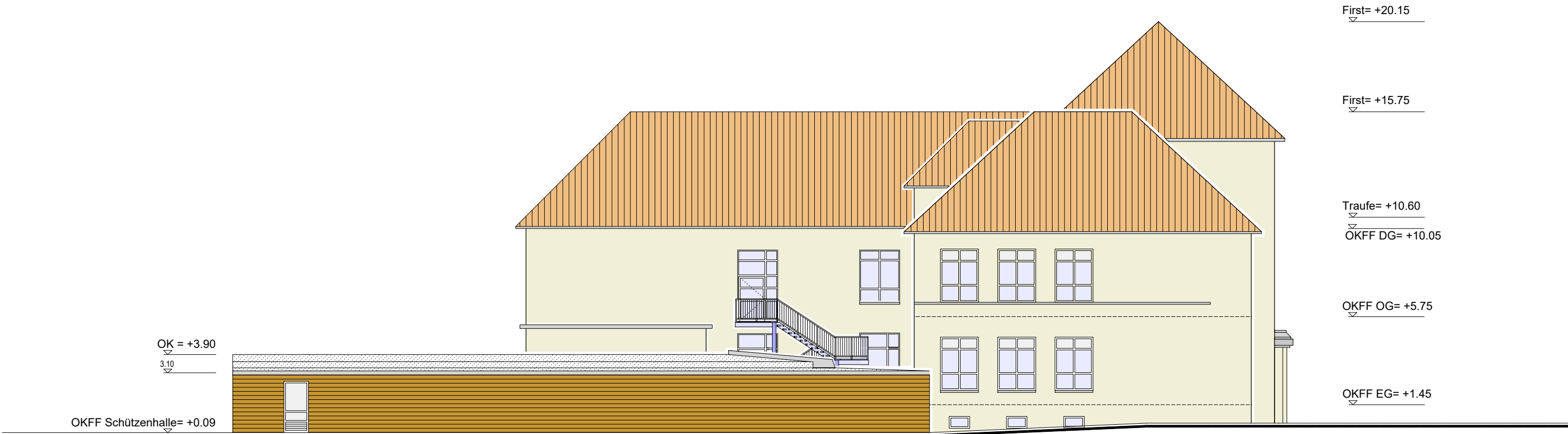
Schnitt-B / Ansicht Richtung Kindergarten

Architekturbüro Yahya Schirin Dipl.-Ing. Architekt Marzellinastr.16• 52134 Herzogenrath eMail y.schirin@architekt-h.de Fax 02406 - 92 90 29 Fon 0172 - 930 49 60	BAUHERR Stadt Herzogenrath Rathausplatz 1 52134 Herzogenrath		PROJEKT Bürgerhaus Merkstein Comeniusstraße 7 52134 Herzogenrath		
	OK-Asphaltboden = ± 0,00 = 126.82 üNN		PLANINHALT Schnitt-C / Ansicht Richtung Schützenhalle		
	CAD-PLAN 9_BHM_Schnitt_C_Ansicht_Richtung_Schützenhalle	PLAN-NR. 9	DATUM 15.01.2021	MASS-STAB 1 / 200	



Schnitt-C / Ansicht Richtung Schützenhalle

Architekturbüro Yahya Schirin Dipl.-Ing. Architekt Marzellinastr.16• 52134 Herzogenrath eMail y.schirin@architekt-h.de Fax 02406 - 92 90 29 Fon 0172 - 930 49 60	BAUHERR Stadt Herzogenrath Rathausplatz 1 52134 Herzogenrath		PROJEKT Bürgerhaus Merkstein Comeniusstraße 7 52134 Herzogenrath	
	OK-Asphaltboden = ± 0,00 = 126.82 üNN		PLANINHALT Ansicht Rückseite Schützenhalle / Giebelseite Bürgerhaus	
	CAD-PLAN 10_BHM_Ansicht_Rückseite_Schützenhalle_Giebelseite_Bürgerhaus		PLAN-NR. 10	DATUM 15.01.2021 MASS-STAB 1 / 200



Ansicht Rückseite Schützenhalle / Giebelseite Bürgerhaus